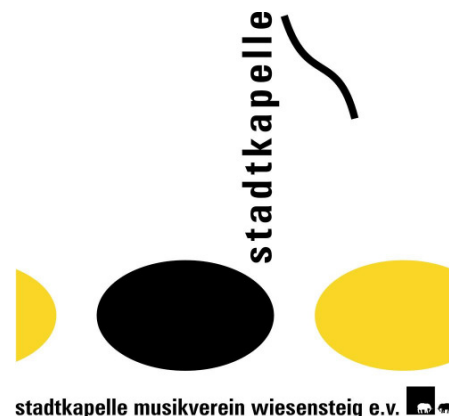


# stadtkapelle musikverein wiesensteig e.v.

## ausbildungsrichtlinien und beitragsordnung

für eine musikalische ausbildung bei der stadtkapelle musikverein wiesensteig e.v.



### präambel

die stadtkapelle musikverein wiesensteig e.v. ist ein gemeinnütziger verein, bei dem die musikalische ausbildung im vordergrund steht. es sollen die musikalischen fähigkeiten von kindern, jugendlichen und erwachsenen geweckt und gefördert werden. gemeinschaftssinn und kameradschaftliches miteinander sind wichtige bestandteile eines vereines. diese eigenschaften werden auch durch außermusikalische aktivitäten gestärkt. wir fördern und fordern musikalischen nachwuchs für die stadtkapelle wiesensteig.

**unser ziel ist die eingliederung der auszubildenden zunächst in die jugendkapelle danach in das stammorchester der stadtkapelle musikverein wiesensteig e.v.**

wir wollen möglichst vielen den zugang zur musik ermöglichen, dies erreichen wir durch eine gezielte ausbildung durch qualifizierte ausbilder in der musikalischen früherziehung, im blockflötenunterricht, im instrumentalunterricht, in der jugendkapelle und schließlich in der stadtkapelle.

getreu unserem motto:

musik für alle

### § 1 allgemeine bestimmungen

- das ausbildungsjahr beginnt am 1. oktober und endet am 30. september des folgejahres,
- die jugendmitgliedsbeiträge (jugendlich sind alle bis zum vollendeten 18. lebensjahr) sind jahresbeiträge und betragen zur zeit 15 euro/schüler/jahr. für erwachsene wird ein beitrag von 22,50 € erhoben
- ausbildungsbeiträge sind jahresbeiträge, sie sind in 4 raten zum 15.2, 15.5, 15.8. und 15.11 fällig.
- beginnt die ausbildung während eines quartals werden die beiträge quartalsmittig monatlich erhoben
- die teilnahme an den einzel- und gesamtproben und den auftritten der musikgruppen ist verbindlich

### § 2 an- und abmeldung

- der einstieg in eine ausbildung ist jederzeit zum beginn eines monats möglich
- eine kündigung ist mit einer sechswöchigen kündigungsfrist zum quartalsende schriftlich möglich (kündigung an den 1.vorsitzenden)
- eine kündigung beim **blockflötenunterricht** ist mit einer sechswöchigen kündigungsfrist zum halbjahr (01. april / 01. oktober) möglich.
- bei minderjährigen ist die schriftliche zustimmung der gesetzlichen vertreter zwingend erforderlich

### **§ 3 ausschluss vom unterricht**

- die stadtkapelle behält sich vor das ausbildungsverhältnis in besonderen fällen, nach schriftlicher ermahnung, zu beenden. mögliche gründe:
- mehrmaliges unentschuldigtes fehlen bei einzel- und gesamtproben und auftritten
- ungebührliches verhalten
- nichtzahlung der ausbildungsgebühren
- nicht erfüllen des ausbildungszieles (unter anderem: d-prüfungen)

### **§ 4 ausbildungsziel**

- das ziel der ausbildung ist die eingliederung der auszubildenden zunächst in die jugend- später in die stadtkapelle bzw. in die musikgruppen.
- zur kontrolle einer effektiven ausbildung ist spätestens nach drei jahren die d1-prüfung sowie spätestens nach 5 jahren die d2-prüfung des blasmusikverbandes baden-württemberg abzulegen.
- die stadtkapelle bezuschusst die kurse d1 - d3 mit 50%.

### **§ 5 unterricht**

- die stadtkapelle wiesensteig zeichnet sich für den ausbildungsort und räumlichkeiten verantwortlich.
- wöchentlicher einzelunterricht à 45 minuten (instrumental)
- wöchentlicher unterricht in kleingruppen à 45 minuten (blockflöten, gitarren)
- wöchentlicher unterricht in gruppen à 60 minuten (musikmäuse)
- in den schulferien findet kein unterricht statt
- fällt der unterricht durch verschulden des schüler aus, so besteht weder anspruch auf nachholung noch auf beitragsersatzung
- für die dauer einer längeren krankheit kann schriftlich an den 1. vorsitzenden ausbildungsbeitragsbefreiung beantragt werden
- fällt der unterricht durch krankheit oder sonstiger zwingender verhinderung des lehrers aus, und besteht keine möglichkeit zur nachholung, so wird das beitragsgeld anteilig rückerstattet.

### **§ 6 instrumente**

- grundsätzlich sollte der schüler zu beginn des instrumentalunterrichts ein instrument besitzen. das bestreben ist es, dass jeder schüler sein eigenes instrument besitzt
- zu beginn der ausbildung (ca. 12 monate) werden im rahmen der möglichkeit der stadtkapelle die instrumente zur verfügung gestellt. gitarren werden nicht zur verfügung gestellt.
- lehrmittel und noten usw. werden gegen kostenerstattung besorgt.
- sorgsamer und pfleglicher umgang mit allen instrumenten wird vorausgesetzt
- beschädigt ein schüler mutwillig oder grob fahrlässig eigentum der stadtkapelle wiesensteig, so haftet er oder sein gesetzlicher vertreter für den entstandenen schaden.
- alle anfallenden reparaturen sind dem instrumentenwart unverzüglich zu melden.

- die stadtkapelle bezuschusst notwendige reparaturen an instrumenten um die spielfähigkeit zu erhalten mit 50% der kosten bis zu einem höchstbetrag von 100,- euro. die defekte müssen ohne eigenverschulden entstanden sein. schönheitsreparaturen werden nicht bezuschusst. gilt jedoch nicht für gitarren.
- eigene instrumente und geliehene instrumente werden gleich behandelt.

## § 7 beiträge

- bei den entgelten handelt es sich um jahresentgelte, die in vier vierteljährlichen abschlagszahlungen zu leisten sind, also auch während den gesetzlichen schulferien.
- die unterrichtsentgelte (holz-, blechblasinstrumente und schlagzeug) betragen zur zeit:
  - a) instrumentalunterricht (bis zu einer ausbildungsdauer von max. 5 jahren)  
auch für studenten und azubis
 

	147,- euro/quartal
--	--------------------
  - b) instrumentalunterricht ab dem 6. ausbildungsjahr
 

	162,- euro/quartal
--	--------------------
  - c) familienermäßigung
 

1. kind	147,- euro/quartal
2. kind	117,- euro/quartal
3. kind und jedes weitere	87,- euro/quartal
- die unterrichtsentgelte für gitarlyrics (kinder):
 

einzelunterricht:	
1. kind	150,- euro/quartal
2. kind	132,- euro/quartal
gruppenunterricht	78,- euro/quartal/kind
- die unterrichtsentgelte für gitarlyrics (erwachsene):
 

einzelunterricht	186,- euro/quartal
gruppenunterricht	96,- euro/quartal/person
- die unterrichtsentgelte für blockflötenkinder in kleingruppen betragen zur zeit:
 

1. kind	78,- euro/quartal
2. kind und jedes weitere	72,- euro/quartal
- die unterrichtsentgelte für musikmäuse betragen zur zeit:
 

1. kind	45,- euro/quartal
2. kind und jedes weitere	39,- euro/quartal

## § 8 haftung/versicherung

- die stadtkapelle ist über den kreismusikverband göppingen haftpflichtversichert und unfallversichert.

## **§ 9 inkrafttreten**

- die beitragsordnung wurde vom ausschuss der stadtkapelle musikverein wiesensteig e.v. am 30.07.2004 genehmigt und tritt mit dem 01.10.2004 in kraft
- 1. änderung am 22.02.2007 bestätigt durch den ausschuss (guitarlyrics hinzugefügt)
- 2. änderung am 18.07.2008 bestätigt durch den ausschuss (änderung der ausbildungsbeiträge tritt am 01.10.2008 in kraft)
- 3. änderung am 29.11.2011 bestätigt durch den ausschuss (änderung der ausbildungsbeiträge tritt am 01.10.2008 in kraft)